

# **ESCAMP**

## **European Scientific Cooperative on Anthroposophic Medicinal Products**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „ESCAMP - European Scientific Cooperative on Anthroposophic Medicinal Products“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau, Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Forschungsvorhaben, Aufbereitung wissenschaftlichen Materials und durch wissenschaftliche Veranstaltungen auf dem Gebiet der anthroposophischen Arzneitherapie.
- (3) Insbesondere sollen unternommen werden:
  1. Entwicklung und Erprobung von Methoden und Standards für die wissenschaftliche Bewertung von Wirksamkeit, therapeutischem Nutzen, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit anthroposophischer Arzneimittel
  2. Förderung entsprechender Arzneimittelstudien
  3. Erstellung entsprechender Monographien
  4. Veröffentlichung der Forschungsergebnisse
  5. Pflege des wissenschaftlichen Diskurses mit allen relevanten Fachkreisen im Sinne eines konstruktiven Dialoges mit Vertretern anderer Therapierichtungen und der Schulmedizin.
- (4) Der Satzungszweck kann auch durch Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft des privaten Rechts oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sofern die jeweilige Körperschaft im Falle unbeschränkter Steuerpflicht selbst steuerbegünstigt ist (§ 58 Nr. 1 AO), oder durch die teilweise Zuwendung von Mitteln an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 2 AO) verwirklicht werden.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck und seine Verwirklichungsmaßnahmen durch ihre Mitgliedschaft ermöglichen und unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes entweder auf schriftlichen Antrag des Mitglieds oder nach Vorschlag des Vorstands und nach Zustimmung des Mitglieds erworben.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

#### **§ 7 Organe und Einrichtungen des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 8), die Mitgliederversammlung (§ 9) und der Beirat (§ 10).
- (2) Auf Beschluss des Vorstands können Ausschüsse, Projektgruppen und Arbeitsgruppen für besondere wissenschaftliche Aufgaben geschaffen werden.
- (3) Der Verein bildet im Rahmen der Durchführung seiner wissenschaftlichen Aufgaben ein Netzwerk von Beratern und Gutachtern.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, darunter der Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und alle weiteren Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorsitzende des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist außerdem für alle Angelegenheiten zuständig, soweit für diese nicht durch diese Satzung ein anderes Organ zuständig ist.
- (4) Der Vorstand kann sich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins und der Geschäfte der laufenden Verwaltung geeigneter Personen bedienen.
- (5) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder in Textform (e-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, jedoch mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig. Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich, in Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind unverzüglich schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben.
- (9) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten ab Ende des Geschäftsjahres mittels einer Jahresrechnung bestehend aus einer Vermögensaufstellung und einer Aufwands- und Ertragsrechnung Rechenschaft abzulegen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe dem Vorstand gegenüber verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (e-Mail) durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder ein anderes Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie Bestellung der Beiratsmitglieder
  - Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich Jahresrechnung des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Ggf. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über die Vergütung von Vorstandstätigkeiten
  - Beschlussfassung über die Vergütung der Beiratstätigkeit
  - Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – soweit durch diese Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Vorstand wird in seinen Aufgaben und Aktivitäten durch einen Beirat unterstützt und beraten.
- (2) Dem Beirat sollen bei Gründung des Vereins angehören:

- Internationale Vereinigung Anthroposophischer Ärztegesellschaften (IVAA)
- International Association of Anthroposophic Pharmacists (IAAP)
- European Federation of Patients' Association for Anthroposophic Medicine (EFPAM)
- AnthroMed - Kliniknetzwerk
- Medizinische Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Dornach, Schweiz.

- (3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Beirat wird nach Bedarf vom Vorstand zu Sitzungen einberufen.
- (5) Der Beirat wird regelmäßig vom Vorstand über den Stand der laufenden Projekte des Vereins informiert.
- (6) Eine angemessene Vergütung der Beiratstätigkeit ist möglich. Über diese beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Zukunftsstiftung Gesundheit in der GLS Treuhand e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Anthroposophischen Medizin zu verwenden hat.

Freiburg, den 21.05.2025